

## Satzung:

### § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen

Haus- und Grundbesitzerverein Erzgebirge e. V.

und hat seinen Sitz in Aue.

Der Verein bezweckt, die allgemeinen Interessen der Haus- und Grundeigentümer sowie Wohnungseigentümer und –nutzer und im Besonderen die seiner Mitglieder zu vertreten, zu wahren, zu fördern und gegebenenfalls durchzusetzen.

Er ist ein sich selbst verwaltender Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zur Wahrnehmung und Erreichung des Geschäftszwecks.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aue unter VR 226 eingetragen.

### § 2 Aufgaben des Vereines

Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

1. Gesprächspartner gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Staats- und Gemeindebehörden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen zu sein;
2. die Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in allen den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Wohnungsnutzung betreffenden Angelegenheiten;
3. die Abhaltung von Vorträgen und sonstigen Informationsveranstaltungen über wichtige, den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Wohnungsnutzung betreffenden Vorgänge in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung;
4. die Führung und Aktualisierung einer Mietschuldner - Datei, eines Mietspiegels im Einzugsgebiet und Halten einer Kasse der gegenseitigen Hilfe „Vermieter für Vermieter „;
5. die Einflussnahme auf die Gestaltung fairer und harmonischer Beziehungen zwischen Vermietern und Mietern;
6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Eigentum/Miteigentum an einem Haus, einer Wohnung oder an einem Grundstück oder sonstigen dinglichen Rechten, u.a. auch Miet- Pacht und Nutzungsrechte an Grundstücken und Immobilien hat oder erwerben wird und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, dieser ist in der Geschäftsstelle abzugeben und wird durch den Vorstand schriftlich mit Zusendung des Mitgliedsausweises bestätigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung. Dies ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Jedoch kann die Mitgliedschaft frühestens nach Zugehörigkeit eines ganzen Kalenderjahres durch Kündigung beendet werden;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss. Über diese entscheidet der Vorstand bei vorliegen grober Verstöße gegen die Satzung und Ziele der Vereinigung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig;
  - d) durch Streichung, bei Wegfall der zur Mitgliedschaft führenden Voraussetzungen;
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) Rat und Auskunft in allen ,die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Fragen einzuholen;
  - b) Vereinsblätter und Vereinszeitungen zu erhalten;
  - c) An allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich in allen Fragen zu äußern;
  - d) Auskünfte aus der Mietschuldnerdatei und Mietspiegel zu erhalten;
  - e) Mitglied in der Kasse der gegenseitigen Hilfe zu werden und die Vorteile daraus zu erwerben;
  - f) An allen Wahlveranstaltungen des Vereines teilzunehmen, zu wählen und selbst gewählt zu werden;
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln;
  - b) die Beschlüsse des Vereines zu akzeptieren und sie mit durchzusetzen;
  - c) den festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. jeweils zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres zu entrichten ist.

### § 4 Organisation des Vereines

- (1) Der Verein ist demokratisch organisiert.
- (2) Alle Organe werden mit Stimmenmehrheit gewählt, soweit nachfolgend kein anderes Stimmenverhältnis erforderlich ist. Jedes Mitglied kann sich für jede Funktion zur Wahl stellen.
- (3) Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.  
Die Mitgliederversammlung findet jährlich min. einmal auf Einladung statt;

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung sind den Mitgliedern 14 Tage vorher durch Einladung in der Vereinszeitung oder durch Zeitungsveröffentlichung in der Tagespresse zur Kenntnis zu geben.

Sie ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern, unabhängig von den in der Satzung bestimmten Fällen, wenn min. 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - b) Bestätigung des Jahresarbeitsplanes des Vorstandes sowie des Finanzplanes;
  - c) Die Entlastung des Vorstandes;
  - d) Satzungsänderungen;
- Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Vorstand
- a) Der Vorstand besteht aus min. 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied, höchstens 5 Mitgliedern.
  - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.
  - c) Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - d) Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird er von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
  - f) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
    - Realisierung des Jahresarbeitsplanes des Vereines
    - Beratung der Mitglieder
    - Information der Mitglieder
    - Aufstellung von Wahlvorschlägen
  - g) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, welcher ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt sowie einen Handlungsbevollmächtigten bestellen, der die Geschäftsstelle führt und die Vereinsbeschlüsse im Sinne des Vorstandes täglich umsetzt.

#### § 5 Verfahrensregeln

- (1) Die Wahlen und Beschlussfassung erfolgen durch offene Abstimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen auf Antrag von min. ¼ der anwesenden Mitglieder schriftliche geheime Abstimmungen beschließen.
- (3) Für die Wahl und Bestätigung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Revisionskommission sind protokollpflichtig.

#### § 6 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen
- (2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

#### § 7 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss über der Auflösung ist dem zuständigen Vereinsregister gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung, Behandlung bestehender Verpflichtungen des Vereines, der Behandlung des Vermögens und für das Verlieren der Rechtsfähigkeit gelten jeweils die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 8 Satzungsänderung

Das unter Nr. VR 226 in das Vereinsregister eingetragene Statut ist auf der dafür zuständigen Mitgliederversammlung des Vereines am 10.11.2009 neu gefasst worden.